

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 16. Mai 1952	Nr. 60
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26.4.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 2 — Pflichten und Rechte der Beschäftigten	363
5.5.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 511 — Kräfte maschinen einschl. Göpel	363
7.5.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen	365
	Berichtigungen	366
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 16 vom 15. Mai 1952	366

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 2.

— Pflichten und Rechte der Beschäftigten —

Vom 26. April 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Beschäftigten sind verpflichtet:

- Instruktionen, die zur Erhaltung ihrer Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber und den mit der Leitung und Aufsicht Beauftragten gegeben werden, gewissenhaft zu befolgen,
- sofort einen erlittenen Unfall (auch kleinere Verletzungen) bei dem verantwortlichen Aufsichtführenden (Meister, Abteilungsleiter) zu melden, der alle erforderlichen Maßnahmen bestimmt. Soweit der Unfallverletzte nicht selbst die Meldung an den verantwortlichen Aufsichtführenden geben kann, ist diese von dem Beschäftigten vorzunehmen, der zuerst von dem Unfall Kenntnis erhält.

§ 2

Die Beschäftigten haben das Recht, durch ihre gewerkschaftlichen Organe (Arbeitsschutzobmann und Arbeitsschutzkommission) an der ständigen Verbesserung des Arbeitsschutzes mitzuarbeiten. Forderungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes sind von dem Betriebsleiter oder Betriebsinhaber gemäß § 35 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) zu behandeln.

Berlin, den 26. April 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
L i t k e
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 511.

— Kraftmaschinen einschl. Göpel —

Vom 5. Mai 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber haben auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) die Einhaltung der nachstehenden Arbeitsschutzbestimmung zu gewährleisten.

§ 2

Unbefugten ist der Zutritt zu den Maschinenräumen verboten. Das Verbotsschild ist an den Zugängen deutlich sichtbar anzubringen.

§ 3

Kraftmaschinen sind so aufzustellen und so zu fundamentieren, daß Belästigungen von Personen durch Lärm oder Erschütterungen auf das geringste Maß beschränkt werden und Sachschäden nicht eintreten können.

§ 4

- Zahn- und Kettenräder sind fest und vollständig zu umkleiden.
- Keilnuten, hervorstehende Staufferbuchen, Keile, Schrauben und dgl. an sich bewegenden Teilen sind zu verdecken oder glatt rundlaufend zu verkleiden.

- Wellen, Wellenenden und ähnliche sich drehende Teile sind durch feststehende Schutzkappen zu verkleiden oder in anderer geeigneter Weise zu sichern.